

## **Merkblatt**

### **Ausnahmegenehmigung nach dem Grünanlagengesetz (GrünanlG)**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagengesetz (GrünanlG) dürfen öffentliche Grünanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine Benutzung der öffentlichen Grünanlage, die über den Absatz 1 hinausgeht, bedarf gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 einer Genehmigung. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist.

- Anträge sind an den Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, StraGrün V26, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin oder per Email [Maerz@ba-ts.berlin.de](mailto:Maerz@ba-ts.berlin.de) mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen, bei Rückfragen : Tel. 90277 2205.
- Folgende Unterlagen sind beizubringen :
  - schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben :
    - Name, Anschrift, Telefonnummer des Antragstellers
    - Örtlichkeit
    - Zeitpunkt bzw. Zeitraum unter Angabe ggf. der Uhrzeit inklusive Auf-/Abbauzeiten
    - spezifizierte Angabe über geplante Aktivitäten
    - spezifizierte Angabe über geplante Aufbauten
    - genaue Beschreibung des öffentlichen Interesses, welche die Ausnahmegenehmigung rechtfertigen könnte
    - Angabe, wie die Folgenbeseitigung gesichert ist (Müllentsorgung, etc.)
    - Angabe der Daten der vor Ort verantwortlichen Person inklusive Handynummer
  - Lageplan mit Kennzeichnung der Aufbauten
- für Gebührenbefreiungsanträge : Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes für Körperschaftes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit